





1086

Salento  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.



No 15  
15

**V**erpflegungs-  
ORDONNANCE,

Auch

**S**inquartierungs-  
REGLEMENT,

Wornach

**Se. Königl. Majestät in Preussen**

**Der Cavallerie und Dragoner vom 1. Jun. 1713.**

**in Der Chur-Mark Brandenburg und übrigen**

**Königl. Provinzen tractiret und gehalten  
wissen wollen.**

H A L L E /

Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuß. Reg. Buchdr.  
nachgelassene Wittwe.





ORDONNANCE

REGIMENT

Le Roy...  
Le Duc de Savoie...  
Le Duc de Mantoue...

1682  
Paris





**D**unnach Se. Königl.  
Majestät in Preussen/2c. 2c. Un-  
ter allergnädigster Herr/bey ohnlängst  
formirten neuen Etat Dero Armée, in Gnaden

erzogen / welchergestalt in der bisherigen Verpflegung Dero  
Trouppen / von der in Anno 1699. publicirten Interims. Ordon-  
nance, in verschiedenen Stücken abgegangen / einige darinnen ent-  
haltene Articul fast wenig observiret / andere derselben auch der-  
gestalt beschaffen / daß sie einer Erläuterung / Extension oder Li-  
mitation wohl bedürffen.

So haben Seine Königl. Majestät zum besten Dero Troup-  
pen und Unterhanen / allergnädigst gut gefunden / besagte Interims-  
Ordonnance, durch einige von Dero Generalität und General-  
Commissariat, von neuen revidiren zu lassen / auch welchergestalt  
Dero Armée, wann dieselbe bey Friedenszeiten / in die Königliche  
Provinzzen und Lande einquartieret ist / so wohl was die Verpfle-  
gung betriff / die Seine Königl. Majestät aus Dero General-Krie-  
ges-Calle reichen lassen / als wegen derer Servitien und andern  
Deytrags / von denen bequartierten Unterhanen tractiret und ge-  
halten wissen wollen / jederman hiermit in Gnaden bekamt zu ma-  
chen / und zwar so viel die Cavallerie betriff.

I.

Haben Se. Königliche Majestät unterm 4ten April. A. C. das  
eigentliche Detail von allen Staats-Officiers / Ober- und Unter-  
PrimePlanen auch Gemeinen / so in der Verpflegung derer Regimen-  
ter, Cavallerie und Dragoner, pasliret werden sollen / allergnädigst  
vollenzogen / nach solchem auch die hinten angehängte Tabellen  
einrichten lassen / bey welchen es überall sein Verbleiben haben soll.

2.

Ist Sr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille / daß noch  
zur Zeit und bis etwa die Projecte von Einquartierung der Caval-  
lerie in denen Städten / zum besten des platten Landes / zum Stan-  
de gebracht werden können / dieselbe fernernhin auf das platte Land  
logiret werden soll.



Zu solchen Quartieren gebühret

3.

Denen sämtlichen Staabs- Bedienten auch Ober- und Unter-Prime-Planen das freye Obdach und Stallung / so gut als es nach Gelegenheit derer Orte vorhanden und angewiesen werden kan / dergestalt / daß ein jeder / so viel möglich / ein bequemes Logement und benötigte Gemächer / nebst zureichender Stallung auf die effektiven Pferde / die Staabs-Officers auch Gelegenheit zum kochen / und sämtliche Ober-Officers auf denen Böden oder sonstien so viel Platz haben / daß sie ihr Futter und Equipage lassen und verwahren können.

Die Regiments-Quartier-Meisters / Adjutanten / Predigers / Auditeurs und Regiments-Feldscheerers / sollen überall als einer derer subalternen Officers tractiret werden;

Denen Unter-Officers aber wird die Stallung durchgehends nur auff so viel Pferde / als einem jeden Rauch-Futter verordnet ist / gegeben.

Ausser diesem haben gemeldte Staabs-Officers und Ober-Prime-Planen in ihren Quartieren unentgeltlich nichts zu fordern / und müssen sich Holz / Licht / Bette und alle Bedürfnis von ihrem Tractament / sonder die Wirthe desfalls im geringsten zu beschweren / kauffen und anschaffen / doch sind ihnen noch einige nöthige Utensilia, als: Tische / Stühle und Bett-Stellen / wann solche nicht vorhanden / anzuschaffen / welche sie aber bey dem Abzuge hinwiederum in gutem Stande zu überlieffern schuldig sind.

So wollen auch Seine Königliche Majestät nicht gestatten / daß wenn etwa die Quartiere nicht so beschaffen / daß denen Officers nach ihren Chargen die oben mentionirte Gemächer und Bequemlichkeit eingeräumet werden könnten / sie die communitäten oder particulier- Wirthe zu einem Equivalent / davor es bestehe / worinn es wolle / weder vor sich noch ihre Knechte / obligiren sollen / sondern alle Vergleiche / so desfalls mit denen Wirthen gemacht werden möchten / wo sie nicht alle Requisita dieser Ordonnanz zum Grunde haben / declariren Seine Königliche Majestät hiermit vor null und unkräftig / und wollen / daß sich jedweder mit dem Quartier so ihm / so viel möglich nach seinem Character und der Gelegenheit des Orts gegeben werden kan / befriedigen soll.

4. Seine



Seine Königliche Majestät lassen es auch allerdings dabey / daß kein Officier / der in zweyen Chargen in der Verpflegung außgeführt wird / vor mehr als eine / nemlich die vornehmste Quartier genießten soll / und wann er solches bey dem Staabe genießet / dasselbe bey der Compagnie oder Prime Plane nicht präcediren kan. Sie wollen solches auch von denen Regiments-Quartier-Meistern / Adjutanten und Regiments-Feldschreibern / wann dieselbe auch in denen Compagnien einen Platz haben / verstanden wissen.

Wann ein Officier oder anderer vom Staabe und Prime Plannen, dem dergestalt sein Quartier in natura angewiesen worden / in seinen eigenen Geschäften auff lange oder kurze Zeit / abwesend ist / hat er davor nichts zu präcediren / sondern sich zu befriedigen / wann ihme vor seine zurück lassende Equipage eine verschlossene Kammer gelassen wird / und er bey der Zurückkunft sein Quartier offen und ledig findet;

Wann er aber auf Sr. Königl. Majestät Ordre oder in Dero Geschäften und Angelegenheiten abwesend / behält er sein Quartier in natura, oder genießet davor das Quartier-Geld.

Die Diener und Knechte gehören mit in die Quartiere ihrer Herren / doch sonder daß die Wirthe an Betten / Holzs / Licht / u. u. auff dieselbe etwas zu geben schuldig / dahero Sr. Königliche Majestät ernstlich inhibiren / dergleichen Knechte unter dem Nahmen und Zahl derer Reuter und Dragoner mit anzugeben / und vor dieselbe absonderliche Quartiere zu fordern.

Wann auch die Quartiere derer Officiers und übrigen vom Staabe und Prime Plannen dergestalt fallen solten / daß mehr als ein Ort zu Befriedigung des Wirths / der die Logirung hat / concurriren müßten; So soll niemand erlaubet seyn / sein Quartier nach Gefallen zu verwechseln / weniger unter dem Vorwand / daß er die so beytragen / selbst beziehen wolle / etwas zu erzwingen / sondern es soll dabey bleiben / wie von denen Land-Räthen die Quartiere einmahl reguliret und im Anfang der gemachten Delogirung nebst einem Officier von ihnen vilitiret sind / auch sonder dererselben Disposition keine Veränderung und eigenmächtige Um-Logirung verstatet seyn.



Bei jedesmahliger Einrichtung derer Quartiere / sollen die Land-Räthe und Commissarien mit denen Commandeurs fleißig concurren / wie die Officiers am besten und dergestalt logiret werden können / daß sie denen Compagnien / wozu sie gehören / in der Nähe seyn / die nöthige Aufsicht über alles haben / und sie durch die Unter-Officiers visitiren lassen können. Dieselben sollen auch nicht mehr Reuter oder Dragoner bey sich in ihren Quartieren halten / als der Königl. Dienst und die Nothdurfft ohnungsgänglich erfordert / sondern dahin sehen / daß jeder in seinem eigenen Quartier ruhig bleibe / die Unter-Officiers und Gemeine auch durch unnöthiges Ausreuthen und Besuchung eines des andern / die Königl. Unterthanen im geringsten nicht incommodiren mögen.

Alles dieses wollen Seine Königl. Majestät von jedwedem allergehorsams oberviret wissen / wann die Quartiere in natura angewiesen und dergestalt genossen werden. Gleichwie aber dem Lande bishero die Option gelassen worden / an statt sothaner Quartiere in natura ein gewisses Quartier-Geld an die Troupen zu bezahlen; Also wollen Seine Königl. Majestät es nochmahls dabey allernädigst bewenden lassen / und ist zu solchem Ende eine eigene Tabelle hierbey anectiret / aus welcher zu sehen / an wem und wie viel einem jedweden nach seiner Charge Monathlich bezahlet werden soll / welche dem Seine Königl. Majestät so wenig von von denen Officiers als dem Lande überschritten wissen wollen; sondern es sollen jene vor solches Geld ihnen selbst Obdach und Stallung anzuschaffen / diese aber darauß zu halten schuldig seyn / daß sie es davor bekommen / auch von niemanden übersetet / und von ihren Tractamenten dabey zuzulegen / nicht genöthiget seyn mögen; Sothanen Quartier-Geld sollen die Officiers und Prime Planen nicht von denen particuliren Wirthen / sondern aus der Hand derer Land-Räthe / und zwar jedesmahl prompte und richtig empfangen / damit sie auch hinwiederum diejenigen / wo sie sich eingemiethet / befriedigen können.

Vor die Bedienten des Unter-Staabes / vom Pauker oder Regiment's Tambour bis Stecken-Knecht / auch vor die Unter-Prime Planen von Wacht-Meister bis Sattler und respectiv  
Tam.



Tambour inclusive ist zwar gleichfalls ein gewisses Quartier Geld in der Tabelle ausgeworffen; Seine Königliche Majestät sind aber der allergnädigsten Meynung / daß so wohl dieser Leute als des Landes bessere Conuenientz seyn wird / wenn sie jedes mahl ihr Quartier in natura genießen / in welchen ihnen denn nebst dem freyen Obdach / das nöthige Holz / Licht und Bette / so gut es der Wirth hat und geben kan / auch die Stallung vor die Pferde / die sie effectiv zu Königlichen Diensten haben / gegeben werden muß. Welches dann die Commandeurs so wohl als die Land Räthe dergestalt einzurichten und dahin zu sehen haben / daß so wenig als möglich der Wirth in seiner Stube incommodiret gleichwohl aber auch der Reuter und Dragoner mit nöthiger Bequemlichkeit versorget werden möge.

II.

Die gemeinen Reuther und Dragoner haben ihr Quartier nicht anders als in natura zu präetendiren / solches bestehet aus Obdach / Holz / Licht und Bette / welches sie dergestalt anzunehmen schuldig sind / als ihnen der Wirth solches geben kan. Seine Königl. Majestät befehlen auch hierbey denen Officiers und Land Räthen allergnädigst / fleißige Aufsicht zu haben / daß die Reuter und Dragoner / was ihnen dergestalt gebühret / richtig und also bekommen mögen / daß sie zum Königlichen Dienst in behörigem Stande conserviret / die Unterthanen aber auch nicht über ihr Vermögen angegriffen und ruiniret werden mögen.

12.

Wenn der Reuter und Dragoner durch sein gutes Comportement seinen Wirth dahin beweget / daß er ihm die Haus Manna / Kof / i. e. so gut als er selbst mit denen Seinigen isset / aus guten und freyen Willen geben will / wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen lassen / daß er solche Douceur ferner an statt derer Servicen vor Sauer und Süß / genießen möge; Es versiehet sich aber dieses nur von der Speisung sonder Bier / welches dem Soldaten zu geben / denen Wirthen nicht zugemuthet werden kan.

13.

So ofte Trouppen in einen Grentz einrücket / und einquartieret werden sollen / hat der Commandeur eine accurate Rolle von der effectiven Mannschafft an die Land Räthe und Grentz Directores in Zeiten zu extrahiren / und zwar dergestalt / daß ein jeder



jeder Reuter oder Dragoner mit Vor- und Zunahmen darinnen aufgeführt seyn möge/ auch ob sie betweibet oder ledige Leute sind/ damit der Land-Rath um so viel leichter einen jeden nach der Con- venienz logiren/ die Nahmen derer Wirthe in denen Rollen bey- setzen/ auch auf denen Billets die Nahmen der Reuter oder Dra- goner exprimiren lassen könne.

Wann in denen Quartieren eine Veränderung und Um- logirung derer Reuter und Dragoner/ es sey von gantzen Com- pagnien oder von einzelner Mannschafft nöthig seyn sollte; So muß solches vorher zwischen dem commandirenden Officier und denen Land-Räthen concertiret und ausgemachet werden; Kein Officier aber kan die Reuter und Dragoner vor sich selbst in denen Quartieren verwechselt/ es ist auch kein Unterthan schuldig/ son- der Billet von dem Land-Rath einigen Reuter oder Dragoner in seinem Hause aufzunehmen.

14.

Damit um so vielmehr zugleich im Anfang alles in gute Or- dnung und Richtigkeit gebracht werden möge; So ist Seiner Kö- niglichen Majestät allergnädigster Wille/ daß wenn die Troupen einmahl einquartiret sind/ und etwa 8. oder 10. Tage bey ihren Wirthen gestanden/ die commandirende Officiers und Land- Räthe eine Visitation veranlassen sollen/ dergestalt/ daß ein Of- ficier nebst jemand aus dem Mittel des Grenzes/ alle Quartiere besuchen und wohl zusehen/ auch annotiren/ ob der Reuter oder Dragoner mit dem Wirth/ oder dieser mit jenen zu frieden seyn könne? Wann sich findet/ daß der Reuter oder Dragoner/ was ihm verordnet/ nicht gebührend bekommet/ sollen die Land-Rä- the so fort remediren/ dagegen aber auch die Officiers/ wenn über das übele Comportement des Reuters oder Dragoners Klagen vorkommen/ denselben zu gebührender Straffe ziehen/ und alle Excesse abstellen.

15.

Die Frauens derer verheyratheten Reuter und Dragoner sollen zwar Obdach und Lagerstadt zugleich mit ihren Männern zu genieffen haben/ und bey der Billetterung auff sie mit reflectiret werden; Doch haben sie an Holz/ Licht/ Betten oder wie es Nah- men haben mag/ nicht das geringste absonderlich zu fordern. Wann eines solchen Weibes Mann auff eine kurze Zeit comman- dirt wird/ hat dieselbe jedoch inzwischen das Obdach und Lager- stadt in dem Quartiere zu genieffen.

16. Wann



Wenn ein Reuter oder Dragoner auff einige Zeit in Herren-Diensten / es sey auff Postirung / Ordonnantzen / Staabs-Wacht u. r. commandiret wird; So wollen Se. Königl. Majestät es ein vor allemahl dergestalt gehalten wissen / daß ihm vor seine Servies-Stücken / und was er sonst in dem Quartier genossen / auff alle 5. Tage 4. gute Gr. oder Monatlich 1. Thlr. ingleichen noch zu Rauch-Futter oder Grasung ebenfals alle 5. Tage 4. gute Gr. oder 1. Thlr. Monatlich und mehrers nicht mitgegeben werden soll / und zwar aus dem Quartier;

Zu einem mehrern aber soll er seinen Wirth durchaus nicht obligiren noch von ihm etwas erpressen / bey Vermeydung schwerer Straffe / und haben die commandirende Officiers so wohl als die Land-Räthe hierauf insonderheit mit zu sehen;

Es soll auch keinem dieses Geld eher ausgezahlt werden / bis er sich durch einen Schein von seinem Officier legitimiret / daß er wirklich in Herren-Diensten / und auff wie viel Zeit er commandiret sey.

An dem Orte / wo derselbe hin commandiret wird / hat er so dann ausser blossen Obdach und Stallung nichts zu fordern / sondern muß sich alle Verpflegung vor sein Geld anschaffen;

Solte aber bey etwa vorkommender starken Postirung oder sonst sich finden / daß die Reuter und Dragoner mit dem / was ihnen dergestalt geordnet / nicht auskommen könnten / reserviren Ihro Königl. Majestät denenselben eine proportionirte Zulage ex Cassa generali oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände reichen zu lassen.

Wenn Reuter und Dragoner beurlaubet / und in ihren eigenen Geschäften aus denen Quartieren abwesend / kan weder vor Servies noch Rauch-Futter und Grasung / vor sie etwas gefordert werden; Vor die vacante Plätze aber wollen Seine Königl. Majestät in denen Winter-Monaten wegen des Rauch-Futters 1. Thlr. und im Sommer vor die Grasung 12. Gr. aus denen Quartieren passiren lassen; welches Geld mit zur Remonte employret und von denen Officiers aller Fleiß angewendet werden soll / daß die Vacanzen förderstamt ersetzt / und die Compagnien jedesmahl in behörigem completen Stande seyn mögen.



Bei jedem Regiment soll nur eine Etandaren-Pauken- oder Fähnel-Wacht / nemlich bey dem commandirenden Officier gehalten / und das Brenn-Holz nebst dem Licht in natura dazuourniret werden.

Im Fall aber der Quartier-Stand lieber Geld geben wolte / so siehet ihm solches frey / und hat hierinne die Wahl. Es soll auch so dann dessfalls ein fester Fuß dergestalt hiermit gesetzt seyn / daß von Preussen an bis an das Herzogthum Magdeburg / in jedem Monathe überhaupt vor Holz und Licht 5. Thlr. im besagten Herzogthum aber und allen übrigen Provinzzen bis an Geldern inclusive, weil das Holz daselbst in höhern Preis / Monatlich 8. Thlr. zu solchem Behuf aus denen Greys-Cassen bezahlet werden sollen.

Die Rittmeisters und Capitains haben eigene Wachten um so viel weniger nöthig / da Se. Königl. Majestät es dabey allergnädigst lassen / daß wenn Leute wegen Verbrechen und Exzellen arrestiret werden müssen / dieselben so fort zur Staats-Wache / auch ferner / nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache / an den nächsten Ort / wo Infanterie lieget / geliefert werden sollen.

Wegen des Hart-Futters vor die gemeine Reuter und Dragoner wollen Se. Königl. Majestät es folgender Gestalt gehalten wissen:

Es soll der Quartier-Stand vor jedes Pferd / so effectiv vorhanden / Monatlich drey Scheffel Roggen oder drey und einen halben Scheffel Gerste / oder an dessen statt vier und einen halben Scheffel Haber / und zwar dieses letztere nach Haber-Maas zu versehen / allemahl in natura liefern / auch die Wahl haben / welche von diesen Arten Getreyde / dem Lande am leichtesten fällt zu geben.

Dieses Futter sollen die Reuter und Dragoner ohnweigerlich annehmen / und davor das Regiment dem Quartier-Stande alle Monat 2. Thlr. vergüten / es mag der Preis des Getreydes theurer oder wohlfeiler seyn / und zwar in denen Winter-Monaten / so wie sie das Geld ex Cassa generali nach Abzug der Receptur empfangen / nemlich aus der Assignation des laufsenden Monats / welche am Ende des folgenden zahlbar ist. Es sollen auch die Land-Räthe und Greys-Directores hierbey fleißig vigiliren / daß es also richtig geschehen / und denen Unterthanen die Bezahlung vor das gelieferte Hart-Korn sonder alle Verzögerung praktiret



ret werden möge; Sollten sie darunter etwas verabsäumen / und nicht jeden Monat mit denen Regimentern Nichtigkeit machen / soll die Erstattung von Ihnen selbst gefordert werden.

Zu dem Maas soll das Fundament der Berlinische Scheffel seyn. Und damit in allen Provinzien und Grentzen / wo das Maas gegen dieses unterschieden ist / die eigentliche Portiones reguliret werden können; So wollen Seine Königl. Majestät denen selben einen Berlinischen Scheffel zusenden lassen / mit welchem man das gewöhnliche Maas überschlagen / und ein vor allemahl bey denen Grentzen oder Provinzien ausmachen kan / wie viel Metzen vor solchen Berlinischen Scheffel und wie viel derselben vor jedes Pferd geliefert werden müssen / welches so dann zu jedermans Nachsicht von denen Sankten publiciret werden soll.

20.

Wegen des Rauch-Futters und Grasung verordnen Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst / das hinkünftig die 7. Winter Monathe à primo Octobris anfangen / und mit dem letzten Aprilli sich endigen / solche Zeit über auch bey jeder Prime Plane auff 17. Unter-Officers und 75. Gemeine / so wohl Reuter als Dragoner-Pferde alle 10. Tage 60. Pfund Heu nebst 8. Scheine Bund Stroh / richtig geliefert werden sollen. Im fall auch der Wirth dabey Heuel geben sollte / hat er von dem Stroh die Proportion davon abzuziehen. Solte an ein oder andern Orth gar kein Heu vorhanden seyn / soll der Quartier-Stand an dessen statt eine halbe Metze Korn oder Gerste nebst benötigten Heuel geben / wo mit der Reuter und Dragoner sich vergnügen soll.

Wann aber derselbe durch Marche und Ritte sein Pferd extraordinarié fatigüiren müste / sollen demselben täglich 8. Pfund Heu nebst benötigten Strohe oder Heuel gegeben werden.

In denen 5. Sommer-Monathen / als vom 1. May bis ult. Sept. müssen vor die Reuter- und Dragoner-Pferde eigene Wiesen angewiesen und abgeheget / oder denenselben die Nothdurfft an Gras in die Ställe geliefert werden / so wie es die Gelegenheit und Commodität des Orts leydet / welchem der Soldat dabey nichts vorzuschreiben / sondern wenn sein Pferd das benötigte Gras auff eine oder die andere Weise empfänget / sich zu befriedigen hat.

Es werden auch alle Officers hierdurch ernstlich angewiesen / fleißige Aufsicht zu haben / das die Reuter und Dragoner

B 2

durch



Durch aus keine Gelegenheit nehmen / die Wirthhe und Dorffschafften zu chicaniren und in Schaden zu bringen / diejenigen auch so excediren / das Gras sonder Noth tadeln / oder mehr fordern / als nöthig ist / scharff und nachdrücklich zu bestraffen. Solte dabey einige Connivenz verspühret werden / haben Land-Räthe und Directores davon allerunterthänigst zu berichten / und wollen so dann Seine Königliche Majestät Sich desfalls an die Officiers halten.

21.

Solten einige Orthe dergestalt beschaffen seyn / daß die Grasung nur schlecht und zur Subsistenz des Reuter-Pferdes nicht zureichend wäre; So wollen Se. Königl. Majestät / daß / wann vorher soliches von denen commandirenden Officiers und Land-Räthen wohl überleget und also befunden worden / ein gewisser Zuschub an Hart-Korn / etwa 1. Scheffel oder 5. Viertel Roggen oder Gerste monatlich nach Wahl des Landes gegeben werde / welches dergestalt zwischen den commandirenden Officier und Land-Rath nach der Billigkeit einzurichten / daß weder der Reuter oder Dragoner / noch die Unterthanen über Gebühr beschweret werden;

Wann aber gar keine Grasungen vorhanden seyn solten / ist der Quartier-Stand schuldig / an dessen statt das völlige und gewöhnliche Hart-Futter / doch ohne Heu / dem Reuter oder Dragoner zu liefern / und dieser sich damit zu vergnügen.

22.

Denen Corps derer Guardes du Corps lassen Seine Königl. Majestät ferner die Fourage und Services mit bey ihren Verpflegungs-Geldern assigniren / und haben dahero / sie sehen in denen Städten oder auff dem Lande / weiter nichts zu fordern / als frey Obdach und Stallung.

23.

Da man auch angemerket / daß wohl zuweilen von denen Officiers, als auch Reutern und Dragonern / derer Königl. Unterthanen Pferde / zum Ausreiten und Ausfahren / auch wohl gar zu Holz-Post- und Dienst-Führen gebrauchet worden; Seine Königl. Majestät aber / da Sie allen Vorspann gänzlich abgeschaffet / dieses durchaus nicht gestatten wollen;

So werden Land-Räthe und Directores hierdurch befehliget / wann Sie dergleichen verspühren / es so fort dem commandiren



direnden Officier anzuzeigen / welcher diejenige / so sich untersthan  
den / dieser Ordonnanz zu contraveniren / davor anzusehen und  
anzuhalten hat / denen Unterthanen / was sie vor dergleichen Tuh  
ren und Mitle prætendiren werden / sonder alle Weitläufigkeit zu  
bezahlen.

24.

Bei denen Monathlichen Assignationen derer Verpflegungs  
Gelder / werden Sr. Königl. Majestät die Verfügung thun / daß  
denen Regimentern ihr Quantum / so viel möglich / auff die Provin  
zial- und Creys-Casse darinnen sie stehen / angewiesen werden soll  
Welches sie denn auch daselbst ohnweigerlich zu empfangen / auch  
wenn ihnen aus sothanen Cassen / neue Assignationes auff die  
Unter-Receptores gegeben werden / dieselben anzunehmen und die  
Gelder abzufordern haben; Eigenmächtige Executiones aber auff  
die Königl. Unterthanen / sollen hiermit gänzlich und ernstlich ver  
bothen seyn / sondern / wenn von ein oder andern Nachlässigen das  
schuldige Quantum nicht anders als per Executionem zu erhal  
ten wäre / soll solche von denen Land-Räthen und Directoribus ver  
anlassen / und die commandirende Officiers darüber requiriret  
werden / diese auch darinnen so weit fügen / daß sie die benötigte  
Mannschafft zur Execution hergeben / aber nicht permittiren / daß  
außer 4. gute Gr. täglich / so Sr. Königl. Majestät jedem Reuter  
und Dragoner / zur Executions-Gebühr allergnädigst concedi  
ren / weiter das geringste an Essen / Trinken / Futter oder wie es  
Nahmen haben mag / genommen werde / gestalten dergleichen Com  
mandirte / noch über diß die oberwehnte 4. gute Gr. pro 5. Tage aus  
ihren Stand-Quartieren empfangen.

25.

Wann in denen Quartieren von Seiten derer Troupen Ex  
celse verübet werden solten / dadurch denen Königl. Unterthanen  
Schaden und Klagten verursacht würden; So sollen die Beley  
digten gehalten seyn / solches in continent, oder so bald es gesche  
hen kan / dem nächst gelegenen Officier anzuzeigen und Remedirung  
zu suchen.

Wann aber dieselbe / wider Verhoffen / nicht prompte Justitz  
verschaffen würden / dem Commandeur des Regiments / und auch  
zugleich dem Land-Rath es zu hinterbringen / damit die Untersu  
chung auff frischer That geschehen / und die Satisfaction des beley  
digten Theils verschaffet werden könne.

B 3

Seiner



Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention ist hierbei/ daß keine Klagen lange verschoben/ noch die commandirende Officiers als die erste Instanz vorbei gegangen werden sollen/ anderer gestalt die Kläger nicht weiter gehört; Diese aber/ wann sie ihrer obliegenden Schuldigkeit kein Genügen thun/ und denen Unterthanen nicht prompte Justitz wiederfahren lassen/ auff fernere Instanz dererelben/ und auff derer Land-Näthe Bericht/ davor gebührend angesehen werden sollen.

26.

Seine Königl. Majestät verordnen ferner in Gnaden/ daß in denen Quartieren keinen Unter-Officiers und Gemeinen/ sonder Bormißen derer Ober-Officiers Credit gegeben und geborget werden soll.

Weil auch wohl von einigen subalternen Officiers sich Exempel finden/ daß sie bey Kauff-Leuten/ Livranten und Hand-Werkern/ entweder auff Conto derer Regimenter/ oder auch wohl auff dero eigenen Credit, Schulden gemacht/ die sie nachmahls weder bezahlen können noch wollen; Se. Königl. Majestät aber dieses zum Despect und Ungelegenheit Dero Trouppen gereichende Unternehmen/ durchaus nicht gestatten wollen/ so ist Dero allergnädigster Wille und Befehl/ daß kein Kauffmann/ so einem Officier etwas borget/ oder vorschiesset/ seinen Regrels und Bezahlung an das Regiment suchen/ oder sich an das Tractament sothaner Officiers halten könne/ wenn er nicht durch des Commandeurs Hand und Schein darthun kan/ daß der Officier/ so die Schuld contrahiret/ von demselben dazu authorisiret gewesen.

Zu desto mehrer Präcaution und Sicherheit derer Contracten/ wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst/ daß alles/ was zwischen Officiers und Kauff-Leuten/ auch Handwerkern und Livranten accordiret wird/ iedermahl schriftlich abgefasset werden solle. Es soll auch niemand die Unwissenheit dieser Ordinanza zur Entschuldigung dienen/ gestalten sie zu dem Ende publiciret wird/ daß jederman/ was ihm daraus angehet/ wissen kan und soll.

27.

Welcher gestalt Se. Königl. Majestät es bey Aufbruch derer Trouppen aus denen Quartieren und auff denen Marchen ratione derer Abrechnungen/ Liquidationen und Abfuhren/ so wohl in Dero eigenen/ als fremder Puilancen Landen gehalten wissen wollen; Solches



Solches haben dieselbe in einem eigenen March-Reglement im  
term 17. Martii a. c. publiciren lassen / dessen genaue Observantz  
siemnochmahls jedwedem allergnädigst und ernstlich anbefehlen.

Wie dem allerhöchst gedachte Sr. Königliche Majestät an alle  
Dero hohe und niedere Krieges-Officiers und gemeine Soldaten  
auch an alle Dero Regierungen / Commissariats, Steuer-Directo-  
ria, Drosfen / Land-Räthe / Greys- und Krieges-Commissarien /  
auch sonsten jedermänniglich hiermit in Gnaden verordnen und be-  
fehlen / dieser Dero in vorsehender Ordonnantz declarirte aller-  
gnädigste Willens-Meynung / in allen Stücken mit Pflichtmäßigen  
Gehorsam nachzukommen / und sich äussersten Fleisses zu bemühen /  
daß derselben / weder von ihnen selbst / noch von andern contraveni-  
ret werde ; Gestalt Sr. Königliche Majestät gegen die Ubertreter  
derselben / mit harter Ungnade / auch exemplarischer Bestrafung  
verfahren / eines jeden schuldigen Gehorsam aber und genaue Ob-  
servantz derselben Ihro allergnädigst gefallen lassen werden.

Es soll auch gegenwärtige neue Verpflegungs-Ordonnance,  
die Sr. Königl. Majestät nach Gelegenheit der Zeit / Conjunctu-  
ren und Umständen zu ändern / auch zu extendiren und zu limita-  
ren Ihro allergnädigst vorbehalten / à primo Junii an. cur. ihren  
Anfang nehmen.

Zu welchem Ende dieselbe von Sr. Königlichen Majestät eigen-  
händig unterschrieben und besiegelt / auch zum Druck befördert /  
und zu Jedermans Wissenschaft überall publiciret zu werden / al-  
lergnädigst anbefohlen worden. So geschehen / Berlin den 18.  
May / Anno 1713.

**F. Wilhelm.**



**F. W. v. Grumbkoro.**

**Verpfle**



# Verpflegungs = TABELLE.

## Monatliche Verpflegung

Eines Staabs zu Noß.

Köpfe.		Rthlr.	Gr.
1	Obrister	80	—
1	Obrist-Lieutenant	36	—
1	Obrist-Wachtmeister	28	—
1	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	18	—
1	Prediger	11	—
1	Auditeur und Secretarius	11	—
1	Paucker	7	—
1	Regiments-Feldscheer	6	—
1	Stecken-Knecht	3	—

9. Köpffe.

200.

### Eine Prime Plane zu Noß.

1	Ritt-Meister	50	—
1	Lieutenant	23	—
1	Cornett	18	—
1	Wachtmeister	10	—
1	Quartier-Meister	8	—
4	Corporals à 7. Rthlr.	28	—
2	Trompeter à 6. Rthlr.	12	—
1	Feldscheerer	6	—
1	Fahnen-Schmidt	6	—
1	Sattler	6	—

14. Köpffe.

167.

Ein Gemeiner bekommt monatl. an Tractament 3. Rthl. und dazu auff sein Pferd die geordnete Fourage. Über dem wird bey jeder prime Plane zu Pferde in denen 7. Winter-Monathen auff 17. Unter-Officers-Pferde à 7. Rthlr. monatl. zu Rauch-Futter / und in denen 5 Sommer-Monathen à 12. Gr. zur Grasung gereicht und gut gethan / oder beydes in natura angewiesen.

Monat



## Monatliche Verpflegung Eines Dragoner Staabes.

Köpfe.		Rthlr.	Gr.
1	Obrister	76	—
1	Obrist-Lieutenant	34	—
1	Obrist-Wachtmeister	25	—
1	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	15	—
1	Prediger	10	—
1	Auditeur und Secretarius	10	—
1	Regiments-Feldscheer	5	—
1	Regiments-Tambour	5	—
1	Stecken-Knecht	3	—

9. Köpffe.

183

### Eine Prime Plane Dragoner.

1	Capitain	40	—
1	Lieutenant	20	—
1	Fähnrich	15	—
1	Wachtmeister	8	—
1	Gefreyter Corporal	6	—
1	Quartier-Meister	5	—
1	Capitain des armes	5	—
1	Feldscheer	5	—
3	Corporals à 5. Rthlr.	15	—
1	Fahn-Schmidt	5	—
2	Tambours à 4. Rthlr.	8	—

14. Köpffe.

132.

Ein Gemeiner bekommt monatl. an Tractament 2. Rthl. 16. Gr. und dazu auff sein Pferd die geordnete Fourage. Über dem wird bey jeder prime Plane Dragoner in denen 7. Winter-Monathen auff 17. Unter-Officers-Pferde à 1. Rthlr. monatl. zu Rauch-Futter/ und in denen 5. Sommer-Monathen à 12. Gr. zur Grasung gereicht und gut gethan/ oder beydes in natura angewiesen.

L

Quar.



# Quartier = Geld

Auf einen Stab.

Köpfe.		zu Pferde.		Dragoner.	
		Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.
1	Obrister	10	—	9	—
1	Obrist-Lieutenant	9	—	6	—
1	Obrist-Wachtmeister	6	—	5	—
1	Regim. Quart. Meist. u. Adj.	2	—	2	—
1	Prediger	2	—	1	12
1	Auditeur u. Secretarius	2	—	1	12
1	Regiments-Feldscher	1	—	1	—
1	Paucker	1	—	—	—
1	Regiments-Tambour	—	—	1	—
1	Stecken-Knecht	—	18	—	12
10. Köpffe.		33.	18.	27	12.

Wenn die Officiers von denen Stäben und Prime Planen ihre Quartiere/welche ihnen sonder Entgeld gebühren/ in natura nicht genieffen/ und der Quartier-Stand lieber Geld dafür entrichten will/massen ihm hierinnen die Option bleibet / so muß denenselben dafür obstehendes Quartier-Geld gezahlet / jedoch aber auch von denen Land-Räthen und Creyß-Directoren / jedes Ortes dahin gesehen werden/das sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonsten haben die Officiers außer diesen Quartier-Geldern oder wirklich genieffenden Quartieren weiter nichts an Servicien ohne Entgeldt zu prärendiren.

Quar;



## Quartier-Geld

### Puff eine Prime Plane.

Köpfe.		zu Pferde.		Dragoner.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Rittmeister und Capitain	5	—	4	12
1	Lieutenant	2	—	2	—
1	Cornett und Fähnrich	2	—	2	—
1	Wachtmeister	2	—	2	—
1	Befreyter Corporal	—	—	2	—
1	Quartier-Meister	2	—	2	—
1	Capitain des armes	—	—	1	—
4	Corpor. bey der Cavall. à 2. Rthlr.	8	—	—	—
3	Corp. bey den Drag. à 1. Rthlr. 18. gr.	—	—	5	6
2	Trompeter à 2. Rthlr.	4	—	—	—
1	Feldscheer	1	—	1	—
1	Fahn-Schmidt	1	—	1	—
1	Sattler	1	—	—	—
2	Tambours à 1. Rthlr.	—	—	2	—
21. Köpffe.		28.	—	24.	18.
Noch 5. Hautbois à 1. Rthlr. 18. Gr.		—	—	8.	18.
		—	—	33.	12.

Die Servicien an Holz/ Licht und Bette/ haben die gemeine Reuter und Dragoner bey ihren Wirthen auff dem Lande in natura zu genieffen/ und desfalls mehr nicht zu fordern/ als was im §. 16. wann sie commandiret werden/ verordnet.

Vor Salz/ Pfeffer und Esig/ würden vor einen Reuter 5. Gr. 4. Pf. und vor einen Dragoner 4. Gr. 8. Pf. an noch assigniret werden/ solches cessiret aber/ wenn die Wirthe aus gutem Willen/ die Hausmanns-Kost sonder Bier/ gut thun.



Die Servies-Stücke derer Gemeinen / werden  
übrigens folgender Gestalt angeschlagen / als:

	Reuter.		Dragoner.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Bette	3	3	2	9
Holz	2	9	2	4
Licht	2	8	2	3
	8	8	7	4

Item Sauer und Süß / als:

Salz	1	7	1	4
Pfeffer	1	7	1	4
Efig	2	2	2	—
	5	4	4	8
Fac.	14.	—	12	—



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - H5  
69 - H5  
85 - H5

ab  
v

Kell Rost

R









No 15  
15

# **S**erpfliegungs= ORDONNANCE,

Auch

# **S**inquartierungs= REGLEMENT,

Wornach

**Se. Königl. Majestät in Preussen**  
Der Cavallerie und Dragoner vom 1. Jun. 1713.  
in Der Chur-Marek Brandenburg und übrigen  
Königl. Provintzen tractiret und gehalten  
wissen wollen.

H A L L E /

Gedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Preuss. Reg. Buchdr.  
nachgelassene Wittwe.

